Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 27.09.1923

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band.

(Ausgegeben ben 27. Sept. 1923.)

86. Stück.

Inhalt:

Nr. 286. Berordnung für den Freistaat Oldenburg vom 19. Septhr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tages und des Nachtsgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Mr. 286.

Berordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Fest= setzung des Tage= und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Olbenburg, ben 19. September 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V VI—VIII IX usw.

in Millionen Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert, 4 6 7,



b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert, . . .

12 14,

c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert, 18

23 27.

2. Das Nachtgelb beträgt für die Beamten ber

Befoldungsgruppen

I-V VI-VIII IX ufw. in Millionen Mark:

15 18. 12

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, ber burch die Tage= und die Nachtgelber nicht gebeckt werden fann, ober fonft einen außergewöhnlichen Aufwand, fo kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Buschuß ober eine Pauschvergütung gewährt werden.

4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätiakeit in einem Wirtshause vorzunehmen ift. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach

ben unter 1a angegebenen Gägen.

5. Die Bergütung für zu Fuß ober mittelft Fahrrabes gemachte Dienstreisen wird auf 150000 M für jedes Rilometer festgesett.

6. Im übrigen bleiben die Beftimmungen des Gefetes vom 7. April 1922, betreffend Underung des Gefetes vom 15. April 1920, betreffend Abanderung ufm., in Rraft.

7. Diese Bestimmungen haben rudwirkende Rraft bom 17. September 1923 an.

Oldenburg, den 19. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

b. Findh.

Stein.

Middendorf.